

~~FS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Der Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 4

5300 Bonn 1, den 5. Februar 1969
Postfach 161
Fernsprecher 20161
Fernschreiber 0886575, 0886576
App 9350

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Den Haag
Militärattachéstab
Eign. 12 FL: 1968
Tgb. Nr. _____
Anl. _____ Blattz. : _____

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Militär-Attaché-Stab

Den Haag / Niederlande

1.) T v. Harinmannke Station Do 13.2.69
Kalbmannstr 32

Betr.: Erkenntniswunsch

Mögliche Neufassung/Streichung des § 175 etc wirft spezielle militärische Probleme auf. Generalinspekteur wünscht baldige Orientierung, wie in den anderen europäischen Ländern die Frage der Homosexualität generell gesetzlich geregelt ist und welche besonderen Vorschriften eventuell für die Streitkräfte bestehen.

1.)
2.)

Ihre Meldung wird als schriftlicher Einzelbericht (nicht FS) mit nächstem Kurier erbeten. Dabei sollen die generelle gesetzliche Regelung nur mit Stichworten und Angabe der §§ des Strafgesetzbuches gestreift, die evtl. militärischen Sondervorschriften aber übersetzt in Wortlaut (wenn nötig gekürzt) wiedergegeben werden.

Die Meldung ist eilig; sie muß hieb- und stichfest sein; Gesetzestexte und sonstige für erforderlich gehaltene Unterlagen können nachgereicht werden.

Im Auftrag

Sedlak
(Sedlak)

~~VS Nur für den Dienstgebrauch!~~

DEUTSCHE BOTSCHAFT
-Marine- und Luftwaffenattaché-
Az.: 04-03-02 NDL
Tgb.Nr.: 21/69 VS-NfD
12 x BMVtdg

Den Haag, 17. Februar 1969

Gesehen:

gez. Arnold

Botschafter

L 19/2
[Handwritten initials]

ab mit Kurier am:

20 FEB. 1969

[Handwritten signature]

An
Bundesminister der Verteidigung
Fü S II 4
53 Bonn

Bericht Nr. 2/69 - Einzelbericht

Betr.: Die Homosexualität im ndl. Strafrecht

Vorg.: BMVtdg Fü S II 4 VS-NfD vom 5.2.69

Anl.: - 1 -

Zu o.a. Vorgang wird anliegender Bericht vorgelegt.

Koch

(Koch)
Fregattenkapitän

Anlage zu Mar- und LwAtt Den Haag Az 04-03-02 NDL
Tgb.Nr.: 21/69 VS-NfD vom 17.2.69

Katalog-Nr.: 04-03-02
Betreff: Die Homosexualität im ndl. Strafrecht
Quelle: MOD Den Haag und Justizministerium
Feststellungsart: Gespräche und Einsichtnahme im Strafgesetzbuch
Feststellungszeit: Februar 1969
Zeit des Vorgangs: noch andauernd
Bewertung: A 1

1. Die einzigen auf die Homosexualität bezugnehmenden Artikel des ndl. Strafgesetzbuches sind:
 - Artikel 248: danach wird jeder, der mit Minderjährigen gleichen Geschlechts, dessen Minderjährigkeit ihm bekannt sein müßte, Unzucht begeht, mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft;
 - Artikel 249: nach dem alle Beamte und vergleichbare bei Unzucht mit Untergebenen mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft werden.

Der genaue Wortlaut des Gesetzes ist als Anhang A, eine Rohübersetzung als Anhang B beigelegt.

2. Da alle Angehörigen der Streitkräfte dem Militärrecht unterworfen sind, kommen Soldaten -sofern sie sich strafbar machen- generell vor ein Militärgericht. Das Militärgesetz bestimmt im § 1, daß alle im ndl. Strafgesetzbuch enthaltenen Artikel in vollem Umfange auch für Militärpersonen in Anwendung kommen.

Daraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Anwendung der Strafgesetze bezüglich Homosexualität kein Unterschied zwischen Zivilpersonen und Militär gemacht wird. Dabei sind Berufssoldaten gleich Beamte. Bei homosexuellen Straftaten von Soldaten -Dienstpflichtige und Berufssoldaten- befindet der Richter im allgemeinen gleichzeitig über den Ausschluß aus den Streitkräften. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen im Zuge der militärgerichtlichen Aburteilung

Seite 2 der Anlage zu Mar- und LwAtt Den Haag Az 04-03-02 NDL
Tgb.Nr.: 21/69 VS-NfD vom 17.2.69

nicht erfolgt sein, wird für Angehörige des öffentlichen Dienstes der Ausschluß im Verwaltungsverfahren durchgeführt. Sofern der Betroffene zuvor in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist, bedarf das Ausschlußverfahren im Rahmen des Verwaltungsrechts keiner weiteren Begründung.

Bei den Streitkräften wird darüberhinaus in allen Fällen des Verstoßes gegen Artikel 248, 249 eine ärztliche Untersuchung angeordnet. Die Mehrzahl der Befunde ergab, daß es sich bei den Tätern um labile oder willensschwache Menschen handelt.

Anmerkung:

Die allgemeine Tendenz geht in Richtung auf Lockerung der bestehenden Strafartikel.

Am 21.1.69 forderte die 2. Kammer mit Mehrheit den Justizminister auf, den Artikel "248-bis" streichen zu lassen, bzw. das Volljährigkeitsalter von 21 auf 18 Jahre herabzusetzen.

Weiter wurde beantragt, der seit ca. 20 Jahren bestehenden Homosexuellen-Vereinigung die rechtliche Anerkennung (sogen. Königliche Zustimmung) zu geben. Dieser Status hat rechtliche Bedeutung im Sinne einer beschränkten Haftung des Vorstandes, bedeutet also kein moralisches Placet. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus. Die Rechtsprechung berücksichtigt die Lockerungstendenz insofern, als im Durchschnitt das Strafmaß nicht über 1 Jahr Gefängnis hinausgeht.

Innerhalb der Streitkräfte stellt die Homosexualität kein Problem dar.

Wetboek van Strafrecht.

Art. 248 bis. De meerderjarige die met een minderjarige van hetzelfde geslacht, wiens minderjarigheid hij kent of redelijkerwijs moet vermoeden, ontucht pleegt, wordt gestraft met gevangenisstraf van ten hoogste vier jaren.

Art. 249 - 1- Hij die ontucht pleegt met zijn minderjarig kind, stiefkind of pleegkind, zijn pupil, een aan zijne zorg, opleiding of waakzaamheid toevertrouwd minderjarige of zijn minderjarigen bediende of ondergeschikte, wordt gestraft met gevangenisstraf van ten hoogste zes jaren.

- 2- Met dezelfde straf wordt gestraft:

1. de ambtenaar die ontucht pleegt met een persoon aan zijn gezag onderworpen of aan zijne waakzaamheid toevertrouwd of aanbevolen;
2. de bestuurder, geneeskundige, onderwijzer, beambte, opzichter of bediende in eene gevangenis, rijks-werkinrichting, opvoedingsgesticht, weeshuis, ziekenhuis, krankzinnigengesticht of instelling van weldadigheid, die ontucht pleegt met een persoon daarin opgenomen.

Rohübersetzung aus dem Strafgesetzbuch!

Art. 248 bis.

Der Volljährige, der mit Minderjährigen gleichen Geschlechtes -deren Minderjährigkeit ihm bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein müßte- Unzucht begeht, wird mit Gefängnis bis zu 4 Jahren bestraft.

Art. 249 -1.

Derjenige, der Unzucht treibt mit seinem minderjährigen Kind, Stief- oder Pflegekind, seinem Schüler, einem ihm seiner Sorge, Ausbildung oder Obhut anvertrauten Minderjährigen, oder mit seinem minderjährigen Angestellten oder ihm unterstellten Personal, wird mit Gefängnis bis zu 6 Jahren bestraft.

Art. 249 -2.

1. Derjenige Beamte, der Unzucht treibt mit einer ihm unterstellten oder seiner Obhut anvertrauten Person;
2. Der Leiter, der Heilkundige, der Lehrer, der Beamte, die Aufsicht oder der Angestellte in einem Gefängnis, einer Reichsarbeitseinrichtung, einer Erziehungsanstalt, einem Waisen- oder Krankenhaus, einer Heil- und Wohltätigkeitsanstalt, wenn er Unzucht treibt mit einer dort aufgenommenen Person.